

Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2010

4751

**Gesetz
über die Administrativmassnahmen
bei Lehrpersonen an der Volksschule
und an den Mittel- und Berufsfachschulen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

² §§ 24, 24 a und 24 b gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.

³ §§ 24 a und 24 b gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.

§ 24. Abs. 1–3 unverändert.

Fachaufsicht
und Freistellung

⁴ Wird während der Freistellung die Besoldung ausgerichtet, kann sie nachträglich zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint. Letzteres gilt insbesondere bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen.

§ 24 a. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein Beschäftigungsverbot für längstens drei Jahre aussprechen, wenn

Beschäftigungsverbot

- a. eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder
- b. es das Wohl der Schule verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu befürchten ist.

² Eine Wiederbeschäftigung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie kann mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Gutachten oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

Entzug des
Lehrdiploms

§ 24 b. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

² Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms zwingend.

³ Bei einer Lehrperson mit ausserkantonalem oder ausländischem Lehrdiplom wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 die Zulassung zum Schuldienst im Kanton Zürich verweigert oder entzogen.

⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 1–3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Gutachten oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

⁵ Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung zum Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehrdiplom ausstellte. Den Entzug des Lehrdiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

⁶ Die Direktion regelt das Administrativverfahren.

II. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Entzug des
Lehrdiploms

§ 11 a. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

² Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms zwingend.

³ Bei einer Lehrperson mit einem anderen anerkannten Lehrdiplom wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 die Unterrichtsberechtigung im Kanton Zürich verweigert oder entzogen.

⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 1–3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Gutachten oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

⁵ Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehrdiplom ausstellte. Den Entzug des Lehrdiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 38 a. Die Regelung gemäss § 11 a über den Entzug des Lehrdiploms und die Unterrichtsberechtigung gilt auch für Lehrpersonen an nicht staatlichen Mittelschulen, die über eine Bewilligung gemäss § 35 verfügen oder deren Ausbildungsabschlüsse gemäss § 36 anerkannt werden.

Entzug des
Lehrdiploms

III. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung** vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 14 a. ¹ Die Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

Entzug des
Lehrdiploms

² Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms zwingend.

³ Bei einer Lehrperson mit einem anderen anerkannten Lehrdiplom wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 die Unterrichtsberechtigung im Kanton Zürich verweigert oder entzogen, sofern die Ausbildungsstätte der Aufsicht des Kantons untersteht.

⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 1–3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Gutachten oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

⁵ Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehrdiplom ausstellte. Den Entzug des Lehrdiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

IV. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Aufsicht

- § 70. Abs. 1 und 2 unverändert.
- Abs. 3 wird aufgehoben.
- Abs. 4 wird zu Abs. 3.

V. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

- § 13 wird aufgehoben.

VI. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) und das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) sehen bei schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen von Volksschullehrpersonen verschiedene administrative Massnahmen vor:

- Freistellung und Fachaufsicht (§ 24 LPG),
- dauernder oder vorübergehender Entzug des Lehrdiploms bzw. Verweigerung der Zulassung zum Schuldienst im Kanton Zürich (§ 13 PHG).

Namentlich bei sexualstrafrechtlich bedeutsamem Fehlverhalten – z. B. sexuelle Übergriffe, Konsum von Internetpornografie –, wo es um den Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sowie um die Vertrauenswürdigkeit der öffentlichen Schule geht, verfolgt die Bildungsdirektion eine strenge Praxis. Diese wird von den Lehrerorganisationen mitgetragen.

Weil die verschiedenen Administrativmassnahmen in die Rechtsstellung der Lehrperson eingreifen, sind Änderungen auf Gesetzesstufe notwendig, um dem Legalitätsprinzip zu genügen. Im Bereich der Volksschule sind die Massnahmen im Lehrpersonalgesetz zu veran-

kern, weil die Anordnung von Administrativmassnahmen in der Regel ein Anstellungsverhältnis voraussetzt.

Sämtliche Rückmeldungen in der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen waren zustimmend.

Die Regelung im Volksschulbereich soll auch für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen gelten, weshalb das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MGS, LS 413.21) und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) zu ändern sind.

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Lehrpersonalgesetz

§ 1. Geltungsbereich

Gemäss Abs. 2 sind Administrativmassnahmen auch bei Lehrpersonen möglich, die kommunal angestellt oder entlohnt sind (z. B. Fachlehrpersonen), die an nicht staatlichen Regel- und Sonderschulen oder in Schulheimen unterrichten oder Einzel- oder Privatunterricht erteilen. Entscheidendes Kriterium für den Geltungsbereich ist der Umstand, dass eine ausgebildete Person volksschulpflichtige Schülerinnen oder Schüler unterrichtet.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es notwendig, dass Lehrpersonen, namentlich im Falle eines sexualstrafrechtlich relevanten Fehlverhaltens (z. B. Internetpornografie, Übergriff im Rahmen eines Sportvereins), nicht an einer Schule tätig sein können. Gemäss Abs. 3 kann deshalb auch ein Lehrdiplom entzogen oder ein Beschäftigungsverbot verfügt werden, wenn in solchen Fällen die betreffende Person nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Volksschule steht.

§ 24. Fachaufsicht und Freistellung

Unter den in Abs. 4 umschriebenen Voraussetzungen soll bei einer Freistellung nachträglich eine Lohnrückforderung möglich sein.

§ 24a. Beschäftigungsverbot

Mit dem Beschäftigungsverbot wird eine zusätzliche Massnahme eingeführt. Wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird, insbesondere während eines laufenden Strafverfahrens, kann es im Interesse der Volksschule liegen, dass eine Lehrperson bis auf Weiteres auch an keiner anderen Schule unterrichten darf. Abs. 1 legt die Voraussetzungen für das Verbot fest. Die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit kann gemäss Abs. 2 an Bedingungen geknüpft werden.

§ 24b. Entzug des Lehrdiploms

Die Voraussetzungen für einen Entzug des Lehrdiploms sind in Abs. 1 festgehalten. Abs. 2 bestimmt, wann der Entzug zwingend anzuordnen ist. Die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Abhängigen umfassen namentlich die Art. 187, 188 und 197 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311).

Der Entzug oder die Verweigerung der Zulassung zum Schuldienst bei ausserkantonalen oder ausländischen Lehrpersonen ist in Abs. 3 geregelt.

Gemäss Abs. 4 können Administrativmassnahmen unbefristet oder befristet angeordnet und, falls sie befristet sind, an Bedingungen geknüpft werden.

Mit den in Abs. 5 vorgesehenen Meldungen soll verhindert werden, dass Lehrpersonen, denen das Lehrdiplom entzogen wurde, in anderen Kantonen unterrichten können. Die Meldung an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren stützt sich auf Art. 12^{bis} des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996 (LS 410.4). Die Bildungsdirektion bewilligt Privatschulen und beaufsichtigt diese und den Privatunterricht (§§ 68 und 70 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, VSG, LS 412.100). Dabei prüft sie, ob die Lehrpersonen über eine ausreichende Ausbildung verfügen (§§ 68 Abs. 2 lit. b, 72 Abs. 2 und 73 Abs. 3 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, VSV, L 412.101). Deshalb umfasst die Meldung auch Lehrpersonen an Privatschulen und Personen, die Privatunterricht erteilen, sofern dieser mehr als ein Jahr dauert.

2.2 Mittelschulgesetz

Der im Mittelschulgesetz aufzunehmende § 11a MSG entspricht inhaltlich dem aufzuhebenden § 13 PHG bzw. § 24b LPG, wobei mit Rücksicht auf den schulspezifischen Adressatenkreis und zum besseren Verständnis redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden. Der Begriff «Zulassung» gemäss § 24b LPG wird durch die im Mittelschulbereich geltende Bezeichnung «Unterrichtsberechtigung» ersetzt. Der Anwendungsbereich wird auf kantonale Mittelschulen sowie auf nichtstaatliche Mittelschulen beschränkt, die über eine Bewilligung gemäss § 35 MSG oder eine Anerkennung gemäss § 36 MSG verfügen.

2.3 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Der im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz aufzunehmende § 14a entspricht ebenfalls inhaltlich dem aufzuhebenden § 13 PHG bzw. § 24b LPG, wobei auch hier aus denselben Erwägungen wie bei den Mittelschulen redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden. Betroffen sind Lehrpersonen von Schulen, die gemäss EG BBG der Aufsicht des Kantons unterstehen.

2.4 Volksschulgesetz

Mit der beantragten Änderung des Geltungsbereichs von § 1 des Lehrpersonalgesetzes wird die Anordnung einer Fachaufsicht, eines Beschäftigungsverbotes und eines Lehrdiplomenzugs u. a. auf Lehrpersonen, die an Privatschulen unterrichten, ausgedehnt. Die Regelung von § 70 Abs. 3 ist deshalb aufzuheben.

2.5 Gesetz über die Pädagogische Hochschule

Mit der Regelung der Administrativmassnahmen gegenüber Lehrpersonen in den oben erwähnten Gesetzen ist § 13 PHG aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi